



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10635**  
Datum: 16.04.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Gerhard Pitsch  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.05.2012	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Gerhard Pitsch (NPD) zu den Kosten für Identitätsfeststellung bei Ausländern**

Häufig gelangen Ausländer ohne gültige Papiere ins Land und auch in die Stadt Halle und geben falsche oder gar keine Herkunftsländer an. Dadurch wird ein hoher Kostenaufwand für die erforderliche Identitätsfeststellung verursacht. Auf Kosten der Steuerzahler werden die Ausländer ohne Pass oder andere Dokumente von Botschaft zu Botschaft gefahren, um deren Herkunftsland irgendwie in Erfahrung zu bringen, was jedoch vielfach scheitert.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Anteil der Kosten der Stadt Halle bei den Feststellungsbemühungen über Herkunft und Identität von Ausländern seit dem Jahr 1990?
2. Werden den ggf. ermittelten Herkunftsländern die Kosten für die aus ihrer Heimat weggegangenen Personen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Feststellung der Herkunft hier anfallen, in Rechnung gestellt?
3. Bei wie vielen Ausländern waren seit 1990 in der Stadt Halle die oben beschriebenen Verfahrensweisen erforderlich?
4. Fahren Beamte der Stadt Halle in Fällen, wo sich die Herkunft des jeweils Betroffenen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, mit bis in die verschiedenen Botschaften?
5. Wohin werden Ausländer, deren Herkunft sich nicht klären lässt, verbracht?

gez. Gerhard Pitsch  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit und Gesundheit

14.05.2012

**Anfrage des Stadtrates Gerhard Pitsch (NPD) zu den Kosten für Identitätsfeststellung bei Ausländern, in der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2012**  
**Vorlagen-Nummer: V/2012/10635**

**Antwort der Verwaltung**

1. Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.
2. Die Kostenhaftung wird in § 66 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt.
3. Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.
4. Im Einzelfall, gesetzeskonform.
5. Dies ist ein Abschiebehindernis. Einzelfallbezogen wird eine Duldung mit einer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung erteilt.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter